

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 13 / 2008

Hagen, 25.11.2008

Inhalt:

Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen
vom 21. November 2008

Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen vom 21. November 2008

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) wird von der FernUniversität in Hagen folgende Zulassungs- und Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einschreibung

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Voll- und Teilzeitstudierende
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Studiaausweis

2. Abschnitt: Zulassung

- § 7 Allgemeine Regelungen
- § 8 Weiterbildung und Akademie
- § 9 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 10 Jungstudierende

3. Abschnitt: Belegung und Mitwirkungspflichten

- § 11 Belegung
- § 12 Mitwirkungspflichten

4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 13 Rückmeldung
- § 14 Status- und Studiengangwechsel
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulation

5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 17 Datenerhebung
- § 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung
- § 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung
- § 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung
- § 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation
- § 22 Weitergabe von Daten
- § 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender
- § 24 Löschen von Daten

6. Abschnitt: In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Einschreibung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Mit der Einschreibung werden die Studierenden Mitglieder der FernUniversität in Hagen und zugleich Mitglieder der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. § 48 Abs. 3 Satz 1 HG bleibt unberührt.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge ist auf die Anzahl von drei Studiengängen begrenzt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Studiengang ergeben sich aus § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Die Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden richtet sich nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 3 – 5 HG sowie den Promotionsordnungen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch den Nachweis des TestDaF (mind. Niveaustufe 3 in allen 4 Teilbereichen), der DSH-Prüfung (mind. Niveaustufe 1) sowie durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

§ 3 Voll- und Teilzeitstudierende

Die FernUniversität in Hagen bietet ihre Studiengänge als Voll- und Teilzeitstudium an, sofern in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist. Vollzeitstudierende studieren in der Regel in einem zeitlichen Umfang von etwa 40 Stunden wöchentlich, Teilzeitstudierende in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung ist durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber in dem von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) Im Antragsverfahren sind vorzulegen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden in amtlich beglaubigter Kopie,
2. eine Erklärung an Eides statt, dass die im Antrag zu den bisherigen Studienzeiten und Studienabschlüssen sowie endgültig nicht bestandenen Prüfungen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen,
3. ggf. der Nachweis einer studentischen Krankenversicherung,
4. ggf. der Nachweis einer Namensänderung,
5. ggf. die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die gemäß der Gebührensatzung erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Auf Verlangen sind die geforderten Unterlagen im Original einzureichen.

(3) Die Beglaubigung ausländischer Vorbildungsnachweise muss grundsätzlich durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

§ 5 Versagung der Einschreibung

Die Versagung der Einschreibung richtet sich nach § 50 HG sowie den in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs getroffenen Regelungen.

§ 6 Studiausweis

(1) Nach der Einschreibung oder Zulassung zum Studium erhalten die Studierenden einen Studiausweis. Auf diesem befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), weitere Namensbestandteile, Geburtsdatum und -ort, Matrikelnummer, ggf. Studiengang und Hörerstatus der oder des Studierenden, ggf. die Angabe zum gewählten Studien- bzw. Regionalzentrum, bei einer Beurlaubung nach § 16 die Angabe der Beurlaubung und das Semester der Gültigkeit des Ausweises.

(2) Der Studiausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und wird zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium erneut ausgestellt.

(3) Der Studiausweis dient als Legitationspapier für die Teilnahme an Klausuren, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der FernUniversität in Hagen sowie den Besuch der Universitätsbibliothek und der Studien- bzw. Regionalzentren der FernUniversität in Hagen.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 7 Allgemeine Regelungen

(1) Mit und für die Dauer der Zulassung werden die zugelassenen Studierenden Angehörige der Hochschule.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung finden für die Zulassung entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Weiterbildung und Akademie

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ergeben sich aus § 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium sind in § 62 Abs. 1 Satz 2 HG sowie in der für das jeweilige Studium erlassenen Ordnung geregelt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zum Studium zugelassen werden. Akademiestudierende haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen.

§ 9 Zweithörerinnen und Zweithörer

Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern ist im Rahmen des § 52 Abs. 1 und 2 HG möglich.

§ 10 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler können nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 HG als Jungstudierende zugelassen werden.

3. Abschnitt: Belegung und Mitwirkungspflichten

§ 11 Belegung

Die Studierenden der FernUniversität in Hagen müssen in jedem Semester die Lehrveranstaltungen belegen, an denen sie teilnehmen möchten (Belegung). Form, Fristen und Verfahren für die Belegung werden von der FernUniversität in Hagen geregelt. Bei bestimmten Veranstaltungen kann an die Stelle der Belegung ein von den Fakultäten festgelegtes Anmeldeverfahren treten.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der FernUniversität in Hagen unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse
2. die Änderung der Kontoverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Studiums erheblich sind,
4. den Verlust des Studenausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den von der FernUniversität in Hagen eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit und halten zu diesem Zweck einen internetfähigen PC sowie eine zustellfähige E-Mail-Adresse vor. Die FernUniversität ist berechtigt, den Studierenden eine E-Mail-Adresse zuzuweisen und deren Nutzung für verbindlich zu erklären. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich insbesondere auf

1. die Teilnahme an automatisierter Bewerbung um einen Studienplatz und Einschreibung, Belegung sowie an weiteren, die Organisation des Studiums betreffenden Verfahren,
2. die Nutzung der von den Fakultäten eingesetzten Lehr-/Lernumgebung,
3. den Abruf der E-Mails mindestens alle 14 Tage unter der mit der Einschreibung oder Rückmeldung angegebenen E-Mail-Adresse,
4. die Teilnahme an Evaluationsverfahren.

Grundlage für die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist die bei der Einschreibung oder Rückmeldung erhaltene Benutzerkennung.

4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 13 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende müssen sich innerhalb der von der FernUniversität in Hagen gesetzten Frist zum Studium zurückmelden, wenn sie nach Ablauf des Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten. Das Verfahren der Rückmeldung wird durch die FernUniversität in Hagen geregelt.

(2) Die Rückmeldung kann von der FernUniversität in Hagen abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende den Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 14 Status- und Studiengangwechsel

Ein Status- und/oder Studiengangwechsel sowie ein Antrag auf Einschreibung in einen Studiengang oder in einen weiteren Studiengang für bereits eingeschriebene oder zugelassene Studierende kann grundsätzlich nur im Rückmeldeverfahren beantragt werden. Die Regelungen über die Einschreibung finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Beurlaubung

(1) Voll- und Teilzeitstudierende können innerhalb der für die Rückmeldung vorgeschriebenen Frist auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung für das erste Semester nach der Einschreibung in den Studiengang sowie eine rückwirkende Beurlaubung oder eine Beurlaubung nach bereits erfolgter Rückmeldung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen.

(2) Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

§ 16 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation von Studierenden richtet sich nach § 51 HG.

5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Datenerhebung

Das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen erhebt und verarbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben die in den §§ 18 - 21 aufgeführten Daten.

§ 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung

Mit der Einschreibung oder Zulassung werden folgende Daten erhoben:

1. ggf. frühere Matrikelnummer an der FernUniversität in Hagen,

2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
3. Versandanschrift mit Angaben von Nationalitätenkennzeichen des Landes, Ort, Straße, Hausnummer und ggf. weitere Anschrift; Angaben zum 1. Wohnsitz, wenn der 1. Wohnsitz von der Versandanschrift abweicht, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
4. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, Hörerstatus, Art der Qualifikation sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort,
5. gewünschtes Studien- bzw. Regionalzentrum, Einwilligung/Nichteinwilligung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kontaktlisten,
6. die für das Beantragungssemester belegten Lehrveranstaltungen,
7. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (Hochschulen, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung),
8. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HRG,
9. Angaben zur studentischen Krankenversicherung,
10. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
11. freiwillig angegebene Daten und Erklärungen zur Gebührenerhebung wie abweichende Anschrift für die Zusendung der Gebührenbescheide und Einzugsermächtigung.

§ 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung

Mit der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. das Semester der Rückmeldung,
2. Änderungen bei Anschriften, gewähltem Studien- bzw. Regionalzentrum und bei der Bankverbindung,
3. die für das Rückmeldesemester belegten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung

Mit der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Beurlaubungsgrund,
4. Anzahl der Beurlaubungs-Semester.

§ 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Datum der Exmatrikulation,
2. Grund der Exmatrikulation.

§ 22 Weitergabe von Daten

Von den nach §§ 18 – 21 erhobenen Daten werden zur Verfügung gestellt:

1. den Fakultäten sowie den Studien- bzw. Regionalzentren zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 18 Nrn. 1 – 6,
2. dem Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,

3. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,
4. dem Dezernat für Hochschulmarketing zum Zwecke der Alumni-Betreuung von den Absolventinnen und Absolventen, sofern eine Einwilligung vorliegt: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang,
5. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
6. der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen: die Daten nach §18, soweit sie nach § 72 Abs.2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
7. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
8. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz (anonymisierte Daten),
9. dem Studentenwerk Dortmund: die Daten gem. § 9 BAföG.

§ 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender

(1) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die gespeicherten Daten für eine erneute Einschreibung für einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Semestern aktuell in der Datenbank vorrätig gehalten. Danach werden die unter Absatz 2 aufgeführten Daten in eine Archiv-Datenbank übernommen und die Daten dieser exmatrikulierten Studierenden in der Datenbank der aktiv eingeschriebenen und zugelassenen Studierenden gelöscht.

(2) In der Archiv-Datenbank werden zum Zwecke der Auskunftserteilung für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen und für eine erneute Einschreibung oder Zulassung nach erfolgter Exmatrikulation folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschriften, Studiengänge mit Semesteranzahl und Hörerstatus, Einschreib- und Exmatrikulationsdaten und Grund der Exmatrikulation.

§ 24 Löschen von Daten

Nach Ablauf der in der Aufbewahrungsordnung der FernUniversität in Hagen geregelten Fristen werden alle Daten bei der FernUniversität in Hagen gelöscht.

6. Abschnitt: In-Kraft-Treten

Die Fassung dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zulassungs- und Einschreibungsordnung vom 01. Juni 2005 außer Kraft.

Hagen, den 21.November 2008

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer